

Satzung des Fördervereins Stadtmarketing Aschaffenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtmarketing Aschaffenburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Geschäftsnummer: VR 82 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung eines Stadtmarketings in Aschaffenburg in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Handel, Wirtschaft, Kultur, Sport und Wohnen und die Unterstützung aller dies bezüglicher Maßnahmen. Insbesondere sollen durch allgemein ansprechende Aktionen die Attraktivität, die Anziehungs- und Kaufkraftbindung sowie die Bedeutung der Stadt Aschaffenburg gefördert und ausgebaut werden.
2. Der Verein soll dies insbesondere erreichen durch:
 - a) die Mitwirkung bei Öffentlichkeitsarbeit durch Werbemittel,
 - b) Zusammenarbeit und Austausch mit den Verwaltungseinrichtungen und aller der am Wohle der Innenstadt der Stadt Aschaffenburg interessierten Kräfte,
 - c) Förderung von kulturellen Aktivitäten,
 - d) Förderung von Aktionen zur Verbesserung des innerstädtischen und regionalen Dienstleistungsangebots
 - e) und zur Stärkung des ortsansässigen Gewerbes,
 - f) Mitwirkung bei der Aktualisierung und Fortführung des Stadtmarketingkonzepts.

§ 3 Gemeinwohltätigkeit

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder sonstige mitgliedsfähige Vereinigung zur Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt und die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der/die Vorsitzende des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod bei einer natürlichen Person und durch Liquidation, Auflösung oder sonstige Vereinigung bei einer juristischen Person.
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vorstands; sie ist nur zu dem Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied förmlich zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Forderung nicht beglichen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) der geschäftsführende Vorstand.
- (2) der erweiterte Vorstand.
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand:
 - a) besteht aus vier Mitgliedern:
 - Mitglied kraft Amtes ist der / die amtierende Oberbürgermeister/in der Stadt Aschaffenburg als Vorstandsvorsitzende/r,
 - ein/ eine stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - ein/ eine weitere stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - der/die Finanzbevollmächtigte.
 - b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die / den Vorstandsvorsitzende/n oder seine Stellvertreter vertreten.
 - c) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, der Mitgliederversammlung, die Durchführung der im Rahmen der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zu seinen Aufgaben und Pflichten gehören insbesondere:
 - die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben und Arbeiten im Sinne des Vereinszwecks nach § 2,
 - die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans,
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch die /den Vorstandsvorsitzende/n oder seine Stellvertreter nach außen,
 - die unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn Mitglieder, die über mindestens ein Viertel

der Stimmen verfügen, die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- d) Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der/die Finanzbevollmächtigte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt.
- e) Die Stellvertreter sind im Innenverhältnis nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- f) Finanzbevollmächtigte/r:
Die Tätigkeit des/ der Finanzbevollmächtigten für den Förderverein ist rein ehrenamtlich. Die Aufgaben sind:
 - die Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes, der jeweils rechtzeitig zu erstellen ist,
 - die Überprüfung der Buchführung durch Stichproben,
 - Vorlage des Jahresabschlusses nach dessen Erstellung durch ein Steuerbüro an den Vorstand,
 - Anlage der Guthaben des Vereins.

2. Erweiterter Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - zwei vom Stadtrat benannte Stadträte/innen,
 - auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bis zu 5 Vertreter/innen aus dem Bereich Einzelhandel, Tourismus, Handwerk, Kultur oder Hochschule, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- b) Die Aufgaben und Rechte des erweiterten Vorstands sind:
 - die Unterstützung der Tätigkeit des Vereins nach innen und außen
 - die Anhörung bei wichtigen Vereinsangelegenheiten
 - das Aufstellen des Jahresprogramms
 - die Vorberatung zur Aufstellung des Haushaltsplanes.
- c) Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder, darunter 2 des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzende/n. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich, durch E- Mail oder Brief und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift. Mitglieder, die dem Verein eine E- Mail- Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E- Mail an die zuletzt schriftlich mitgeteilte E- Mail- Adresse geladen werden, es sei denn, das Mitglied hat schriftlich anderes mitgeteilt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
 - Wahl der 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Bestätigung der vom geschäftsführenden Vorstand in den erweiterten Vorstand bestellten weiteren Vertreter,
 - Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlüsse über die Satzungsänderung und die Vereinsauflösung,
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertretern geleitet.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. An den Sitzungen nehmen mit Zustimmung des/der Vorsitzenden Vertreter/innen der Stadtverwaltung und Stadträte/innen jeder Fraktion mit beratender Stimme teil. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 - c) Es können auch nicht öffentliche Sitzungen einberufen werden, über die der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
 - d) Jedes Mitglied hat eine Stimme, es sei denn, die Satzung sieht anderes vor. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - e) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - g) Wahlen und Abstimmungen erfolgen schriftlich, wenn Mitglieder, die über mindestens die Hälfte der Stimmen verfügen, dies verlangen. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen und per Akklamation durchgeführt. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erfolgen.

- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von dem Vorstand bestimmt werden kann und kein Vereinsmitglied sein muss, zu unterzeichnen ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online Mitgliederversammlung).

§ 8 Finanzierung und Vereinsaufgaben

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Zuwendungen und sonstige Erträge.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zum Eintrittszeitpunkt fällig. Bei Ausscheiden aus dem Verein vor Ablauf eines Jahres werden Mitgliedsbeiträge nicht erstattet. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die erstmals zum Eintrittszeitpunkt fällig sind. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählende Rechnungsprüfer/innen durchgeführt. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und haben das Recht, ihr Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg mit der Auflage, es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 10 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 28.03.2023 in Kraft und wird durch Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam. Die Satzung ersetzt die vorherigen Satzungen.